BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Stadtbürgerschaft 15. Wahlperiode

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 16 vom 4. September 2000

Der Petitionsausschuss hat am 4. September 2000 die nachstehend aufgeführten 13 Eingaben abschließend beraten. Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.

Silke Striezel (Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 14/313	Verbesserung der Verkehrssituati- on in einer Straße	Aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Verkehrszählung haben die betroffenen Beiräte unter Beteiligung des Amtes für Straßen und Verkehr (ASV) beschlossen, eine Sperrung der in Rede stehenden Straße nicht mehr weiter zu betreiben. Das ASV wurde aufgefordert, mit Verkehrsberuhigungsmaßnahmen wie alternierendem Parken und Hochpflasterungen im Straßenzug die aus der Sicht der Anlieger zu hohe Geschwindigkeit wirksam zu reduzieren und das Durchfahren zu unterbinden. Erste Entwürfe für diese Maßnahmen sollen den Beiräten im September vorgelegt werden.
S 15/92	Unterstützung beim Verkauf eines Grundstücks an die Stadtgemein- de Bremen	Es ist zu einer befriedigenden Lösung gekommen.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/88	Aufenthaltsregelung	Nachdem das Asylverfahren der in der Petition genannten, anwaltlich vertre- tenen kurdischen Familie erfolglos ge- blieben ist und der Ausweisungstatbe- stand des § 45 AuslG erfüllt ist, besteht rechtlich keine Möglichkeit, ein Auf- enthaltsrecht zu gewähren. Die Fami- lie ist zur Ausreise verpflichtet.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 14/334	Aufenthaltsregelung	Der in der Petition genannte srilanki- sche Staatsangehörige hat in der Bun- desrepublik Deutschland erfolglos um

Nr. der Eingabe Gegenstand

Begründung

die Anerkennung als Asylberechtigter nachgesucht. Das Asylverfahren ist am 1. April 1998 negativ rechtskräftig abgeschlossen worden. Auch den Asylfolgeantrag hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt. Die vollziehbare Abschiebung konnte bisher nicht durchgesetzt werden, weil der srilankische Staatsangehörige keinen Pass besitzt. Nun ist er jedoch im Besitz eines srilankischen Nationalpasses, so dass das tatsächliche Abschiebungshindernis des fehlenden Passpapiers nicht mehr besteht.

S 15/61

Überschreitung der Bauzone

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist der in Frage stehende Anbau abgelehnt worden. Der Petent ist über die Grenzen der Bebaubarkeit seines Grundstückes in vollem Umfang informiert gewesen. Er hat dann den nicht genehmigungsfähigen Teil dennoch ohne Baugenehmigung errichtet. Eine nachträgliche Legalisierung durch die Petition ist nicht angezeigt, da eine bauliche Ausnutzung nicht nach Belieben des Eigentümers ausgenutzt werden kann

S 15/72

Aufenthaltsregelung

Der Petent und seine Familie haben in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos um die Anerkennung als Asylberechtigte nachgesucht. Aufgrund dieser negativen Entscheidung, letztlich bestätigt durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 16. November 1999, ist die Familie verpflichtet, nach § 42 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Ein Aufenthalt nach negativem Ausgang des Asylverfahrens kann nicht gewährt werden. Dies deshalb nicht, weil die Voraussetzungen des IMK-Beschlusses vom 18./19. November 1999, der abgelehnten Asylbewerbern und Vertriebenen mit langjährigem Aufenthalt ein Aufenthaltsrecht gewährt, nicht erfüllt sind.

Die von der Familie vorgelegten ärztlichen Atteste führen nicht zu einem Daueraufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Sie belegen lediglich die Reiseunfähigkeit der Ehefrau des Petenten und eines der Kinder. Der Aufenthalt der Familie ist daher zu dulden. Bei wieder eingetretener Reisefähigkeit ist die Familie jedoch verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlas-

S 15/89

Auszahlung eines Förderbetrages für den Ersatz einer Elektroheizung Um in den Genuss der begehrten Förderung zu kommen, müssen die Petenten einen Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der Nachtstromspeichergeräte beibringen. Diesen Nachweis haben die Petenten trotz mehrfacher Aufforderung durch ihren Rechtsanwalt nicht beigebracht. Wegen dieser fehlenden Voraussetzung kann dem Begehren nicht entsprochen werden

S 15/94

Aufenthaltsregelung

Die in der Petition genannte kurdische Familie hat in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos um die AnerkenNr. der Eingabe Gegenstand

Begründung

Letztlich hat die Familie durch die Klagerücknahme zu verstehen gegeben, dass sie mit dem Asylbegehren bzw. ihrem Gesuch auf Abschiebeschutz nicht erfolgreich sein werde und sich zur freiwilligen Ausreise verpflichtet. Soweit in dem Petitionsvorbringen auf die Verhältnisse in der Türkei verwiesen wird, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Vortrag Gegenstand des Asylverfahrens gewesen ist und nicht erneut in einem ausländerrechtlichen Verfahren beschieden werden kann. Die für die Familie in der Türkei mögliche schwierige wirtschaftliche Situation kann seitens der Ausländerbehörde nicht dazu führen, der Familie den weiteren Aufenthalt zu erlauben. Zu diesem Vortrag hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bindungs-wirkung festgestellt, dass Abschie-bungshindernisse nicht gegeben sind. Auch einen Aufenthalt zum Besuch deutscher Schulen kann den Kindern der Familie nicht erlaubt werden. Der Besuch deutscher Schulen wird nur ausländischen Kindern erlaubt, deren Eltern sich hier rechtmäßig aufhalten, jedoch nicht solchen Kindern, bei denen die Eltern über kein Aufenthaltsrecht verfügen. Ein Bleiberecht unter Beachtung des IMK-Beschlusses vom 18./19. November 1999 kommt wegen fehlender Voraussetzungen nicht in Betracht.

nung als Asylberechtigte nachgesucht.

S 15/96 Aufenthaltsregelung

Der Petent ist mit seiner Familie seit dem 19. Juli 1999 zur Ausreise verpflichtet. In zwei vor den Verwaltungsgerichten anhängig gewesenen Verfahren gemäß § 80 bzw. § 123 VwGO hat der anwaltlich vertretene Petent seine entsprechenden Anträge zurückgezogen und sich zur freiwilligen Ausreise verpflichtet. Die vom Petenten im Petitionsverfahren vorgetragenen Gründe rechtfertigen weder das Nichteinhalten der eingegangenen Verpflichtung zur freiwilligen Ausreise noch können sie zur weiteren Aufenthaltsgewährung führen.

S 15/102 Aufenthaltsregelung

Nach zwei erfolglosen Asylverfahren ist die in der Petition genannte Familie seit dem 11. Mai 2000 verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, zumal ihr kein Abschiebeschutz gewährt werden konnte. Auf den IMK-Beschluss vom 19. November 1999 kann sich die Familie ebenfalls wegen fehlender Voraussetzungen nicht berufen.

Dem in der Petition enthaltenen Hinweis auf die begonnene Ausbildung von drei Kindern der Familie hat die Ausländerbehörde Rechnung getragen. Damit die Kinder die jeweiligen Ausbildungsabschnitte beenden können, hat die Ausländerbehörde sich bereit erklärt, ihnen Duldungen zu erteilen.

Ein Onkel und eine Tante der Kinder haben erklärt, für den Lebensunterhalt der Kinder aufkommen zu wollen. Diese Entscheidung führt jedoch nicht dazu, dass den Kindern der weitere Aufenthalt nach beendeter Ausbildung erlaubt wird, schon gar nicht kann diese

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		Entscheidung dazu führen, der ganzen Familie ein Daueraufenthaltsrecht zu gewähren. Diese Eheleute und ihre an- deren beiden Kinder sind vielmehr zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet.
S 15/107	Überprüfung von dienstlichen Be- urteilungen der Feuerwehr Bremen	Nach Eröffnung seiner letzten Beurteilung am 14. Juli 2000 hat der Petent eine Rechtsanwältin beauftragt, seine Interessen zu vertreten. Die Rechtsanwältin hat die Feuerwehr Bremen aufgefordert, die dienstliche Beurteilung des Petenten zu prüfen und einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erteilen. Dieses Verfahren ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Sowohl die Beurteilung als auch die im Anschluss durch die Feuerwehr Bremen zu treffende Auswahlentscheidung unterliegt der Möglichkeit einer gerichtlichen Nachprüfung.
S 15/115	Befreiung vom Maulkorbzwang	Aus rechtlichen Gründen ist es nicht möglich, dem Begehren der Petentin zu entsprechen. Im Hinblick auf das Hautleiden ihres Hundes kann der Petentin lediglich empfohlen werden, ihrem Hund einen nur wenig einengenden und die Haut besonders schonenden Maulkorb anzulegen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/104	Beschwerde gegen eine Beseitigungsverfügung für einen Carport	Bei dem errichteten Carport handelt es sich um einen Schwarzbau, der nicht genehmigungsfähig ist. Mit der Beseitigung erfolgt lediglich die Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe der Beamtenwillkür entbehren ausweislich des vorliegenden Sachverhaltes jeglicher Grundlage.

Druck: Hans Krohn · Bremen